# Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **95 (1998)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840758

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Konkubinatspaar mit einem Jugendlichen

## Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

*Wie wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt bei einem Konkubinatspaar berechnet, wenn nur die Partnerin mit ihrer 16jährigen Tochter unterstützt werden muss. Ist auch der Zuschlag zum Grundbedarf I zu gewähren?*

Peter Wyss[1] und Ingrid Frei leben seit einem halben Jahr als Paar zusammen. Mit ihnen wohnt auch Daniela, die Tochter von Ingrid Frei. Daniela hat das 16. Altersjahr vollendet und geht noch zur Schule. Die Mutter führt den Haushalt. Ausser den Kinderalimenten und der Frauenrente verfügt sie über kein Einkommen und Vermögen und ist daher auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Ihr Partner hingegen arbeitet schon seit vielen Jahren am gleichen Arbeitsplatz und erzielt ein gutes Einkommen. Er ist bereit, seiner Partnerin eine Entschädigung für die Haushaltführung zu bezahlen. Ingrid Frei ersucht beim Sozialamt ihrer Gemeinde um finanzielle Unterstützung.

**Beurteilung:** Grundsätzlich werden der GBL I und der GBL II nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Werden in einem gemeinsam geführten Haushalt (z.B. Konkubinat) nicht alle Personen unterstützt, so sind die Beträge, die sich aus der jeweiligen Haushaltgrösse ergeben, anteilmässig auf unterstützte und

### Zu den Beispielen aus der Unterstützungspraxis

Die neuen SKOS-Richtlinien haben eine Pauschalierung bei den Beiträgen für den Lebensunterhalt und damit eine Vereinfachung für den Unterstützungsalltag gebracht. Zu verschiedenen Fragen aus der Unterstützungspraxis wurden eigene Kapitel aufgenommen. Trotzdem: die neuen Regelungen bringen automatisch neue Auslegungsfragen mit sich. Die SKOS-Geschäftsstelle sammelt diese Fragen und nimmt in Zusammenarbeit mit der Kommission Richtlinien und Praxishilfen Stellung. Die Antworten werden unter der Rubrik Praxishilfen ab dieser Nummer regelmässig in der ZeSo veröffentlicht. Die SKOS prüft die hängigen Fragen mit aller Sorgfalt. Trotzdem können auch die unter dieser Rubrik gegebenen Antworten nicht als Kochbuch-Rezepte gelesen werden. Zur besseren Verständlichkeit kann in den Beispielen nicht auf alle Details und Zusammenhänge eingegangen werden. Sozialhilfe bleibt Massarbeit im individuellen Fall. Bei der Erarbeitung eines Unterstützungsbudgets müssen die Richtlinien im Gesamtzusammenhang gesehen und ausgelegt werden.

*cab*

[1] Alle Namen in den Praxisbeispielen sind fiktiv; Ähnlichkeiten mit Personen gleichen Namens sind daher rein zufällig.

nicht unterstützte Personen zu verteilen. Im vorliegenden Fall heisst dies, dass der Sozialarbeiter von einem 3-Personen-Haushalt ausgehen muss. Beim GBL I ergibt dies einen Betrag von Fr. 1880.– und beim GBL II einen Betrag von Fr. 190.– (Mittelwert). Beide Beträge werden nun zusammengezählt und zwei Drittel davon in das Unterstützungsbudget von Ingrid Frei aufgenommen.

Ist im vorliegenden Fall auch der Zuschlag zum GBL I (Richtlinien Ziffer B. 2. 3) zu gewähren? Die Frage ist klar zu bejahen. Dieser Zuschlag wird immer dann gewährt, wenn in einem Haushalt mehr als zwei über 16jährige Personen leben. Dieser Zuschlag steht aber nicht einzelnen Personen, sondern dem Haushalt zu. Ist aber wie im vorliegenden Fall die Haushaltsgrösse nicht identisch mit der Unterstützungseinheit, muss auch dieser Zuschlag anteilsmässig auf unterstützte und nicht unterstützte Personen verteilt werden.

***Schlussfolgerung:*** *Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) für Ingrid Frei und ihre Tochter beträgt somit Fr. 1513.– und entspricht zwei Dritteln dessen, was einem Drei-Personen-Haushalt mit drei über 16 Jahre alten Personen zusteht.*

## Lebensunterhalt für Konkubinatspaar mit 3 Kindern

*Wie muss der Betrag für den Lebensunterhalt für ein Konkubinatspaar mit drei Kindern, davon eines über 16 Jahre alt, berechnet werden, wenn beide Partner auf Unterstützung angewiesen sind?*

Barbara wohnt mit ihren drei Kindern zusammen bei ihrem Lebenspartner Michael. Alle drei Kinder gehen zur Schule. Das ältere Kind ist über 16 Jahre alt. Barbara und die Kinder müssen unterstützt werden, weil Barbara nur einer Teilzeitarbeit nachgehen kann und ihr Einkommen zusammen mit den Alimenten nicht genügt, um den Lebensunterhalt zu decken. Auch ihr Lebenspartner Michael ist auf Fürsorgeleistungen angewiesen. Er ist schon seit einiger Zeit ausgesteuert und hat keine Aussicht auf eine bezahlte Arbeit.

**Beurteilung:** Barbara und Michael leben in einer familienähnlichen Gemeinschaft zusammen. Da sie beide auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, sind sie gleich zu behandeln, wie wenn sie eine Familie wären. Daraus folgt, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gleich wie bei einem 5-Personen-Haushalt zu berechnen ist. Das heisst, GBL I zuzüglich Zuschlag zum GBL I und GBL II. Das Total wird alsdann zu 4/5 in das Unterstützungsbudget von Barbara und zu 1/5 in das Unterstützungsbudget von Michael aufgenommen. Der GBL für Barbara und die Kinder beträgt Fr. 2'288.– und derjenige von Michael Fr. 572.–.

***Schlussfolgerungen:*** *Haben beide Konkubinatspartner Anspruch auf Sozialhilfeleistungen, sind sie gleich zu behandeln wie eine Familie. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt setzt sich aus den Teilen I und II zusammen, und enthält in diesem Fall den Zuschlag zum GBL I, da 3 über 16 Jahre alte Personen im Haushalt leben. Der so errechnete Betrag wird anteilmässig auf beide Partner verteilt.* *cc*